

## Synopsis zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Vergleich des aktuellen Gesetzestextes (linke Spalte) mit dem Entwurf der Senatorin für Justiz und Verfassung /mittlere Spalte) sowie den Änderungsvorschlägen des Bremischen Richterbundes (rechte Spalte)

**Stand: 7.10.2022**

**Hinweis:** **Roter Text** zeigt die konkreten Änderungsvorschläge des Justizressorts an, **blauer Text** die konkreten Änderungsvorschläge des Bremischen Richterbundes

| Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964<br>(Brem.GBl. 1964, S. 187), zuletzt geändert durch<br>Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2020<br>(Brem.GBl. S. 671, 690)  | Bremische Richtergesetz<br>(Neufassung)  | Vorschlag Bremischer Richterbund |
|---|--|----------------------------------|
| <p><b>§ 3d Freisteellungen und berufliches Fortkommen</b></p> <p>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 3a, 3c oder 3f dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.</p> | <p><b>§ 3d Freistellungen</b> und berufliches Fortkommen</p> <p>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 3a, 3c oder 3f dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.</p> |                                  |
| <b>§ 3e Altersteilzeit</b>  | <b>§ 3e Altersteilzeit</b>   |                                  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>(1) Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, zu bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und</li> <li>3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p>Schwerbehinderten Richtern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von Nummer 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres zu bewilligen.</p> <p>(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Richter die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leisten und anschließend voll vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gerichtszweige, Gerichte oder Richtergruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmo-</p> | <p>(1) Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, zu bewilligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und</li> <li>3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.</li> </ol> <p>Schwerbehinderten Richtern im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist abweichend von Nummer 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres zu bewilligen.</p> <p>(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die Richter die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leisten und anschließend voll vom Dienst freigestellt werden (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Gerichtszweige, Gerichte oder Richtergruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmo-</p> |  |
|---|---|--|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>dell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes soll nur im Blockmodell bewilligt werden.</p> <p>(3) § 3c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Gewährung von Altersteilzeit und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen einander aus.</p> | <p>dell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes soll nur im Blockmodell bewilligt werden.</p> <p>(3) § 3c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 <del>und 4</del> und Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Gewährung von Altersteilzeit und die Gewährung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 schließen einander aus.</p>  |   |
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b><br/><b>Zuverlässigkeitsüberprüfung</b></p> <p>(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung dient der Feststellung ihres jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Zuverlässigkeit). Zu diesem Zweck ermittelt die Einstellungsbehörde, ob Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit obliegt der Einstellungsbehörde. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit ist anhand einer Gesamtwürdigung aller nach Absatz 3 gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ist vor deren Einstellung abzuschließen. Voraussetzung für die Zu-</p> | <p><b>Der Vorschlag für die Einfügung einer Zuverlässigkeitsprüfung wird abgelehnt.</b></p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>verlässigkeitsüberprüfung ist die Einwilligungserklärung des oder der Betreffenden. Über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Einstellungsbehörde ist zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Identität der zu überprüfenden Person festzustellen und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente zu verarbeiten oder diese anzufordern,</li><li>2. innerhalb der Behörde personenbezogene Daten der zu überprüfenden Person zu verarbeiten,</li><li>3. das Landesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder um Übermittlung von relevanten personenbezogenen Daten der zu überprüfenden Person zu ersuchen,</li><li>4. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über die zu überprüfende Person einzuholen,</li><li>5. die betreffende Person selbst schriftlich oder persönlich zu befragen,</li><li>6. Einsicht in öffentlich zugängliche Internetseiten und öffentlich zugängliche Seiten sozialer Netzwerke zu nehmen</li></ol> <p>und die personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, zu verarbeiten. Relevante personenbezogene Daten im Sinne von Satz 1 Nummer 3 sind Daten, die tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bieten, dass die betreffende Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im</p> |  |
|--|---|--|

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutz-gesetzes verfolgt, befürwortet oder unterstützt oder dies in der Vergangenheit getan hat.</p> <p>(4) Die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten sind, mit Ausnahme des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung, spätestens zum Abschluss des Kalenderjahres zu löschen, das auf das Ende des Einstellungsjahres folgt. Die Löschung ist zu protokollieren. Sofern die Bewerberinnen oder Bewerber nicht eingestellt werden, können ihre Daten aus der Zuverlässigkeitsüberprüfung für weitere Einstellungsverfahren nur verarbeitet werden, sofern sie in diese Datenverarbeitung zuvor eingewilligt haben. Satz 1 gilt nicht, sofern die Daten für die Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung oder die gerichtliche Überprüfung des Einstellungsverfahrens erforderlich sind. Die Löschung hat in diesem Fall unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss der genannten Maßnahmen zu erfolgen und ist zu protokollieren.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden vor der Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Schöffinnen und Schöffen.</p> |  |
| <p><b>§ 5</b><br/><b>Dienstliche Beurteilung</b></p> | <p><b>§ 5</b><br/><b>Dienstliche Beurteilung</b></p>   | <p><b>§ 5</b><br/><b>Dienstliche Beurteilung</b></p> |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>(1) Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung); sie sind darüber hinaus zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).</p> <p>(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter. Die sich aus § 26 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind zu beachten. Die Beurteilung ist mit einer Gesamtnote abzuschließen.</p> <p>(3) Bevor die Beurteilung fertiggestellt wird, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung ist die Beurteilung der Richterin oder dem Richter bekannt zu geben.</p> <p>(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde. Sie bestimmt insbesondere die Zeiträume für die Regelbeurteilung. Sie kann Ausnahmen von der Regelbeurteilung zulassen.</p> <p>(5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend.</p> | <p>(1) Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind darüber hinaus zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).</p> <p>(2) Beurteilt werden die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterinnen und Richter. Die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind zu beachten. Durch eine dienstliche Beurteilung darf niemand wegen des Geschlechtes, einer Teilzeitbeschäftigung, der Abstammung, aus rassistischen Gründen, wegen der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die dienstliche Beurteilung ist anhand eines möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstabes zu erstellen. Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Gesamtbeurteilung der im Beurteilungszeitraum gezeigten Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung unter Würdigung aller ihr zugrunde gelegten Einzelmerkmale durch eine Gesamtnote abzuschließen.</p> <p>(3) Bevor die Beurteilung fertiggestellt wird, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung der Beurteilung ist sie der Richterin oder dem Richter bekannt zu geben.</p> | <p>(1) Richterinnen und Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung). Sie sind darüber hinaus zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung).</p> <p>(2) Beurteilt werden die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richterinnen und Richter. Die sich aus § 26 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen sind zu beachten. Durch eine dienstliche Beurteilung darf niemand wegen des Geschlechtes, einer Teilzeitbeschäftigung, der Abstammung, aus rassistischen Gründen, wegen der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt und niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die dienstliche Beurteilung ist anhand eines möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstabes zu erstellen. Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Gesamtbeurteilung der im Beurteilungszeitraum gezeigten Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung unter Würdigung aller ihr zugrunde gelegten Einzelmerkmale durch eine Gesamtnote abzuschließen.</p> <p>(3) Bevor die Beurteilung fertiggestellt wird, ist der Richterin oder dem Richter Gelegenheit zur Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung zu geben. Nach Fertigstellung der Beurteilung ist sie der Richterin oder dem Richter bekannt zu geben.</p> |
|---|---|---|

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde. Sie bestimmt insbesondere die Zeiträume für die Regelbeurteilung. Sie kann Ausnahmen von der Regelbeurteilung zulassen. Sie kann darüber hinaus Regelungen treffen insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zu verwendenden Beurteilungsbögen einschließlich der zu beurteilenden Einzelmerkmale, der zu verwendenden Bewertungsstufen und Zwischenstufen, Vorgaben zur Bildung einer Gesamtnote und einer Eignungsprognose, der Anforderungen an die Begründung einer Beurteilung einschließlich des anzuwendenden Beurteilungsmaßstabs,</li> <li>2. die Fälle, in denen eine Anlassbeurteilung stets zu erteilen ist,</li> <li>3. die für die Erteilung einer Beurteilung zuständigen Beurteilerinnen und Beurteiler,</li> <li>4. die Grundsätze zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe in Form von Maßstabskonferenzen,</li> <li>5. Vorgaben über die Erfassung der statistischen Verteilung der Regelbeurteilungen auf die einzelnen Notenstufen und die darauf bezogene Veröffentlichung in Form von Beurteilungsspiegeln,</li> <li>6. die Anforderungen an eine den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 genügende Beurteilung.</li> </ol> | <p>(4) Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde. Sie bestimmt insbesondere die Zeiträume für die Regelbeurteilung. Sie kann Ausnahmen von der Regelbeurteilung zulassen. Sie kann darüber hinaus Regelungen treffen insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zu verwendenden Beurteilungsbögen einschließlich der zu beurteilenden Einzelmerkmale, der zu verwendenden Bewertungsstufen und Zwischenstufen, Vorgaben zur Bildung einer Gesamtnote und einer Eignungsprognose, der Anforderungen an die Begründung einer Beurteilung einschließlich des anzuwendenden Beurteilungsmaßstabs,</li> <li>2. die Fälle, in denen eine Anlassbeurteilung stets zu erteilen ist,</li> <li>3. die für die Erteilung einer Beurteilung zuständigen Beurteilerinnen und Beurteiler,</li> <li>4. die Grundsätze zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe in Form von Maßstabskonferenzen,</li> <li>5. Vorgaben über die Erfassung der statistischen Verteilung der Regelbeurteilungen auf die einzelnen Notenstufen und die darauf bezogene Veröffentlichung in Form von Beurteilungsspiegeln,</li> <li>6. die Anforderungen an eine den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 genügende Beurteilung.</li> </ol> |
|--|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | (5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend. | (5) Für die dienstliche Beurteilung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gelten die Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2 entsprechend. |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>§ 19 Aufgaben des Richterrats und des Gesamtrichterrats</b></p> <p>(1) Der Richterrat hat die Aufgabe, gleichberechtigt mitzubestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.in allen sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter,</li> <li>2.gemeinsam mit dem Personalrat in allen sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).</li> </ol> <p>(2) Der Gesamtrichterrat bestimmt in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten der Richter mit, die Richter mehrerer Gerichtsbarkeiten betreffen.</p> <p>(3) Für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte und des Gesamtrichterrats in sozialen und organisatorischen Angelegenheiten gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 64, 66 und 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend, § 59 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass es der Anrufung der Schlichtungsstelle in</p> |  | <p><b>§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der Richterräte</b></p> <p>(1) Die Richterräte haben die Aufgabe, gleichberechtigt mitzubestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in allen in § 20a genannten Angelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines Präsidialrates fallen,</li> <li>2. gemeinsam mit dem Personalrat in allen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch andere Bedienstete des Gerichts betreffen (gemeinsame Angelegenheiten).</li> </ol> <p>(2) Für die Befugnisse und Pflichten der Richterräte, der Hauptrichterräte und des Gesamtrichterrats gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 64, 66 und 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend, § 59 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass es der Anrufung der Schlichtungsstelle in Fällen der Nichteinigung im Bereich der oberen Landesgerichte nicht bedarf.</p> <p>(4) Zuständig ist</p> |
|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Fällen der Nichteinigung im Bereich der oberen Landesgerichte nicht bedarf.</p>   |  | <p>1. der Richterrat des jeweiligen Gerichts in den Angelegenheiten, die Richterinnen oder Richter dieses Gerichts betreffen<br/>                 2. der Hauptrichterrat oder der gemeinsame Richterrat nach § 20 Absatz 2 der jeweiligen Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Richterräte innerhalb dieser Gerichtsbarkeit;<br/>                 3. der Gesamtrichterrat in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Richterräte mehrerer Gerichtsbarkeiten betreffen.</p>   |
| <p><b>§ 20 Errichtung und Zusammensetzung von Richterrat und Gesamtrichterrat</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei jedem Gericht mit mindestens fünf wahlberechtigten Richtern wird ein Richterrat gebildet. <sup>2</sup>Mehrere Gerichte eines Gerichtszweiges bilden gemeinsam einen Richterrat, wenn die Mehrheit der Richter eines jeden dieser Gerichte sich hierfür ausspricht. <sup>3</sup>An der Bildung eines gemeinsamen Richterrates können sich auch Gerichte beteiligen, die die Voraussetzungen von Satz 1 nicht erfüllen.</p> |  | <p><b>§ 20 Bildung von Richterräten</b></p> <p>(1) Richterräte werden gebildet<br/>                 1. bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht und den Amtsgerichten,<br/>                 2. bei dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht,<br/>                 3. bei dem Finanzgericht,<br/>                 4. bei dem Landesarbeitsgericht und dem Arbeitsgericht,<br/>                 5. bei dem Landessozialgericht für dessen bremische Richterinnen und Richter und bei dem Sozialgericht</p> <p>(2) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 können die Gerichte einen gemeinsamen Richterrat bilden, wenn sich die Mehrheit der Richter eines jeden Gerichts dafür ausspricht.</p> <p>(3) Für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Arbeits- und der</p> |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>(2) Die Richterräte bestehen<br/> 1.bei Gerichten mit mindestens 51 wahlberechtigten Richtern aus fünf Richtern,<br/> 2.bei Gerichten mit 21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Richtern,<br/> 3.im Übrigen aus einem Richter.</p> <p>(3) Der Gesamtrichterrat besteht aus sieben Richtern, wobei die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit drei Mitglieder und die Richter der übrigen Gerichtsbarkeiten je ein Mitglied entsenden.</p> |  | <p>Sozialgerichtsbarkeit wird jeweils ein Hauptrichterrat bei dem jeweiligen Obergericht gebildet. Besteht ein gemeinsamer Richterrat nach Absatz 2, übernimmt dieser zusätzlich die Aufgaben des Hauptrichterrates.</p> <p>(4) Die Richterräte bestehen<br/> 1.bei Gerichten mit mindestens 51 wahlberechtigten Richtern aus fünf Richtern,<br/> 2.bei Gerichten mit 21 bis 50 wahlberechtigten Richtern aus drei Richtern,<br/> 3.im Übrigen aus einem Richter.</p> <p>(5) Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht aus fünf Richtern, wobei jedes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied entsendet. Die Hauptrichterräte der übrigen Gerichtsbarkeiten bestehen aus drei Richtern, wobei – sofern kein gemeinsamer Richterrat besteht - das zahlenmäßig größere Gericht jeweils zwei Mitglieder entsendet.</p> <p>(6) Der Gesamtrichterrat besteht aus sieben Richtern, wobei die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit drei Mitglieder und die Richter der übrigen Gerichtsbarkeiten je ein Mitglied entsenden.</p> |
|   | <p><b>§ 19a</b><br/> <b>Organisatorische und weitere Angelegenheiten</b></p> | <p><b>Siehe § 20a</b></p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>(1) Organisatorische Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sind neben den in § 66 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes genannten Angelegenheiten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft mit Ausnahme von Besoldungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfe-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenleistungen,</li><li>2. Einführung, wesentliche Erweiterung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Arbeitsverhalten oder die Arbeitsleistung zu überwachen,</li><li>3. Erlass von allgemeinen Richtlinien über dienstliche Beurteilungen, über die Personalentwicklung sowie über die Anforderungsprofile der richterlichen Ämter und das Verfahren zu ihrer Besetzung,</li><li>4. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen zur Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.</li></ol> <p>(2) Neben den in § 19 genannten Angelegenheiten hat der Richterrat die Aufgabe, bei den folgenden Maßnahmen gleichberechtigt mitzubestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Auswahl für eine Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Fall eines Bewerberüberhangs,</li></ol> |  |
|--|---|--|

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>2. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit,</p> <p>3. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubes im Fall eines Dissenses zwischen der Richterin oder des Richters und der Dienststelle.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Leiterinnen oder Leiter von Gerichten sowie deren Ständige Vertreterinnen und Ständige Vertreter.</p> |  |
|  |  | <p>§ 20a Mitbestimmung</p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Richterrat bestimmt mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den in Absatz 2 genannten personellen Maßnahmen,</li> <li>2. allgemeinen personellen Maßnahmen,</li> <li>3. sozialen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen und</li> <li>4. organisatorischen Maßnahmen,</li> </ol> <p>die die Richterinnen und Richter eines Gerichts insgesamt oder als Einzelne betreffen oder sich auf diese auswirken. <sup>2</sup>Soweit in den Absätzen 3 bis 5 einzelne Maßnahmen benannt sind, handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, die die Mitbestimmung bei Maßnahmen von ähnlichem Gewicht nicht ausschließt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Personelle Maßnahmen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit mit deren oder dessen Zustimmung, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert,</li> </ol> |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>2. Versetzung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit im Eingangsamt,<br/> 3. Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht,<br/> 4. Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Referendararbeitsgemeinschaft,<br/> 5. Auswahl für eine Erprobung,<br/> 6. dauerhafte Übertragung von Verwaltungsaufgaben,<br/> 7. Auswahl für die Teilnahme an Fortbildungs- oder Personalentwicklungsmaßnahmen, wenn mehr Bewerbungen vorhanden sind, als Plätze zur Verfügung stehen,<br/> 8. Untersagung der Übernahme einer Nebentätigkeit,<br/> 9. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitschäftigung oder auf Urlaub mit Ausnahme von Erholungsurlaub und Sonderurlaub.<br/> <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen in Bezug auf Gerichtsleitungen und deren ständige Vertretung.</p> <p>(3) Allgemeine personelle Maßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung von Grundsätzen über die Durchführung von Fortbildung,</li> <li>2. Bestimmung des Inhalts von Beurteilungsrichtlinien,</li> <li>3. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,</li> <li>4. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungsplänen</li> </ol> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>(4) Soziale und sonstige innerdienstliche Maßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für eine Richterin oder einen Richter, wenn mit der Dienststelle kein Einverständnis erzielt wird,</li><li>2. Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einschließlich der Erstellung von Arbeitsschutzprogrammen sowie Regelungen, die der Verhütung von Dienstunfällen und Berufskrankheiten sowie dem Gesundheitsschutz, auch mittelbar, dienen,</li><li>3. Regelung der Ordnung in der Dienststelle.</li></ol> <p>(5) Organisatorische Maßnahmen sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festlegung oder Veränderung des Umfangs der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Richterinnen und Richter für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft außerhalb von Besoldungs- und Versorgungsleistungen sowie von Beihilfen, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht,</li><li>2. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richterinnen und Richter zu überwachen,</li><li>3. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,</li></ol> |
|--|--|--|

|   |  |   |
|---|--|---|
|   |  | <p>4. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,<br/>         5. Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen,<br/>         6. Aufstellung oder wesentliche Änderung von Plänen gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und<br/>         7. Sicherheitsfragen.</p> |
| <p><b>§ 21 Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Richterrats und des Gesamtrichterrats werden von den Richtern aus ihrer Mitte geheim und unmittelbar gewählt. <sup>2</sup>Die Richter einer Gerichtsbarkeit wählen die Mitglieder des Gesamtrichterrats in der ihr zustehenden Anzahl. <sup>3</sup>Ein Richter kann zugleich Mitglied eines Richterrats und des Gesamtrichterrats sein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Wahl wird auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare/Niemeyer) durchgeführt. <sup>2</sup>Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. Ist nur ein Richter zu wählen, so wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, denen am Wahltag ein Richteramt bei dem Gericht, für das der Richterrat oder Mit-</p> |  | <p><b>§ 21 Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Richter, denen am Wahltag ein Richteramt bei dem Gericht, für das der Richterrat oder Mit-</p>  |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>glieder des Gesamtrichterrats gewählt werden, übertragen ist oder die am Wahltag bei diesem Gericht beschäftigt sind. <sup>2</sup>Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Richter, die am Wahltag länger als sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. <sup>3</sup>Die Präsidenten, die aufsichtsführenden Richter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ein Richter auf Lebenszeit, der von dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist, an ein anderes Gericht abgeordnet ist, ist zum Richterrat dieses Gerichts nicht wählbar. <sup>2</sup>Er wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. <sup>3</sup>Gleichzeitig verliert er das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch, wenn ein Richter an ein Gericht eines anderen Landes oder des Bundes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist. <sup>5</sup>Ein Richter auf Probe verliert sein Wahlrecht bei einem Gericht mit dem Ende seiner Beschäftigungszeit bei diesem Gericht. <sup>6</sup>Ein Richter scheidet aus einem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert. <sup>7</sup>Ein Richter scheidet aus dem Gesamtrichterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zum Gesamtrichterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert.</p> |  | <p>glieder <a href="#">des Hauptrichterrates</a> oder des Gesamtrichterrats gewählt werden, übertragen ist oder die am Wahltag bei diesem Gericht beschäftigt sind. <sup>2</sup>Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Richter, die am Wahltag länger als sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. <sup>3</sup><a href="#">Die Gerichtsleiter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar.</a></p> <p>(4) <sup>1</sup>Ein Richter auf Lebenszeit, der von dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist, an ein anderes Gericht abgeordnet ist, ist zum Richterrat dieses Gerichts <a href="#">und als von diesem Gericht entsandtes Mitglied des Hauptrichterrates</a> nicht wählbar. <sup>2</sup>Er wird dort wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. <sup>3</sup>Gleichzeitig verliert er das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei dem Gericht, bei dem ihm ein Richteramt übertragen ist. <sup>4</sup>Satz 3 gilt auch, wenn ein Richter an ein Gericht eines <a href="#">anderen Landes</a> oder des Bundes oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist. <sup>5</sup>Ein Richter auf Probe verliert sein Wahlrecht bei einem Gericht mit dem Ende seiner Beschäftigungszeit bei diesem Gericht. <sup>6</sup>Ein Richter scheidet aus einem Richterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zu diesem Richterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert. <sup>7</sup> <a href="#">Ein Richter scheidet aus dem Hauptrichterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung zum Hauptrichterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert.</a> Ein Richter scheidet aus dem Gesamtrichterrat aus, wenn er die Wahlberechtigung</p> |
|---|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | zum Gesamtrichterrat oder die Wählbarkeit nach Absatz 3 Satz 3 verliert.   |
| <p><b>§ 22 Wahlvorschläge und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Zur Wahl des Richterrats und des Gesamtrichterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei wahlberechtigten Richtern unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Jeder Richter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>§ 21 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zu wählenden Mitglieder erreichen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder bestellt der Richterrat oder bestellen die Richterräte der in den Gesamtrichterrat entsendenden Gerichtsbarkeiten bei Gerichten mit weniger als zehn Richterplanstellen einen wahlberechtigten Richter, bei den übrigen Gerichten drei wahlberechtigte Richter zum Wahlvorstand. <sup>2</sup>Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Präsident oder der aufsichtsführende Richter eine Richterversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes unter Vorsitz des</p> |  | <p><b>§ 22 Wahlvorschläge und Wahlverfahren</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Zur Wahl des Richterrats, <a href="#">des Hauptrichterrats</a> und des Gesamtrichterrats können die wahlberechtigten Richter Wahlvorschläge machen. <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei wahlberechtigten Richtern unterzeichnet sein. <sup>3</sup>Jeder Richter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen und nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. <sup>4</sup>§ 21 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Die Gesamtzahl der zur Wahl vorgeschlagenen Richter soll mindestens das Zweifache der Anzahl der zu wählenden Mitglieder erreichen.</p> <p>(2) <a href="#">Die Wahlen zum Gesamtrichterrat finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Richterräten statt.</a> Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder bestellt der Richterrat oder bestellen die Richterräte der in den Gesamtrichterrat entsendenden Gerichtsbarkeiten bei Gerichten mit weniger als zehn Richterplanstellen einen wahlberechtigten Richter, bei den übrigen Gerichten drei wahlberechtigte Richter zum Wahlvorstand. Besteht bei einem Gericht, bei dem ein Richterrat zu bilden ist, noch kein Richterrat, so beruft der Präsident oder der aufsichtsführende Richter eine Richterversammlung zur</p> |

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>lebensältesten wahlberechtigten Richters ein.<br/> <sup>3</sup>Das gilt entsprechend für die Wahl der in den Gesamtrichterrat zu entsendenden Mitglieder mit der Maßgabe, dass die Präsidenten der oberen Landesgerichte der jeweiligen Gerichtsbarkeit die Richterversammlungen einberufen. <sup>4</sup>Dasselbe gilt, wenn vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrats oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder noch kein Wahlvorstand bestellt ist und drei wahlberechtigte Richter eine Bestellung beantragen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats und des Gesamtrichterrats die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl entsprechend. <sup>2</sup>Richter des Arbeitsgerichts, die einer auswärtigen Kammer angehören, können ihre Stimme schriftlich abgeben.<sup>[2]</sup></p> <p>(4) Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> |  | <p>Wahl eines Wahlvorstandes unter Vorsitz des lebensältesten wahlberechtigten Richters ein. Das gilt entsprechend für die Wahl der in den Gesamtrichterrat zu entsendenden Mitglieder mit der Maßgabe, dass die Präsidenten der oberen Landesgerichte der jeweiligen Gerichtsbarkeit die Richterversammlungen einberufen. Dasselbe gilt, wenn vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Richterrats oder der Amtszeit der in den Gesamtrichterrat entsandten Mitglieder noch kein Wahlvorstand bestellt ist und drei wahlberechtigte Richter eine Bestellung beantragen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Wahl der Hauptrichterräte.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Im Übrigen gilt für die Wahl der Mitglieder des Richterrats, des Hauptrichterrats und des Gesamtrichterrats die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Gruppenwahl entsprechend. <sup>2</sup>Richter des Arbeitsgerichts, die einer auswärtigen Kammer angehören, können ihre Stimme schriftlich abgeben.<sup>[2]</sup></p> <p>(5) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gilt für die Wahl im Übrigen das Bremische Personalvertretungsgesetz.</p> |
|---|--|---|

| <p><b>§ 22a</b><br/><b>Ersatzmitglieder und Neuwahl</b></p>  | <p><b>§ 22a</b><br/><b>Ersatzmitglieder und Neuwahl</b></p>   | <p><b>§ 22a</b><br/><b>Ersatzmitglieder und Neuwahl</b></p>   |
|--|---|---|
| <p>(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat oder dem Gesamtrichterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrats oder des Gesamtrichterrats verhindert ist. Als Ersatzmitglieder treten ein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verhältniswahl der Reihe nach die nicht gewählten Richter aus denjenigen Vorschlagslisten, auf denen die zu ersetzenden Richter benannt waren,</li> <li>2. bei Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl.</li> </ol> <p>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(2) Der Richterrat und der Gesamtrichterrat sind jeweils neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,</li> <li>2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,</li> <li>3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.</li> </ol> <p>In den Fällen der Nummern 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte weiter, bis der neue</p> | <p>(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat oder dem Gesamtrichterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrats oder des Gesamtrichterrats verhindert ist. Als Ersatzmitglieder treten ein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verhältniswahl der Reihe nach die nicht gewählten Richter aus denjenigen Vorschlagslisten, auf denen die zu ersetzenden Richter benannt waren,</li> <li>2. bei Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl.</li> </ol> <p>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(2) Der Richterrat und der Gesamtrichterrat sind jeweils neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,</li> <li>2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,</li> <li>3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.</li> </ol> <p>In den Fällen <b>von Satz 1</b> Nummern 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte weiter, bis der</p> | <p>(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Richterrat, <b>dem Hauptrichterrat</b> oder dem Gesamtrichterrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Richterrats, <b>des Hauptrichterrates</b> oder des Gesamtrichterrats verhindert ist. Als Ersatzmitglieder treten ein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verhältniswahl der Reihe nach die nicht gewählten Richter aus denjenigen Vorschlagslisten, auf denen die zu ersetzenden Richter benannt waren,</li> <li>2. bei Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl.</li> </ol> <p>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(2) Der Richterrat, <b>der Hauptrichterrat</b> und der Gesamtrichterrat sind jeweils neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl seiner Mitglieder auch nach dem Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,</li> <li>2. er mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat,</li> <li>3. er durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst wird.</li> </ol> |

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Richterrat gewählt ist. Das gilt entsprechend für den Gesamtrichterrat.</p> | <p>neue Richterrat gewählt ist. Das gilt entsprechend für den Gesamtrichterrat.</p> | <p>In den Fällen von Satz 1 Nummern 1 und 2 führt der Richterrat die Geschäfte weiter, bis der neue Richterrat gewählt ist. Das gilt entsprechend für den Hauptrichterrat und den Gesamtrichterrat.</p> |
|--|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><b>§ 23a<br/>Kosten und Geschäftsbetrieb</b></p> <p>(1) Die durch die Wahl und die Tätigkeit des Richterrats entstehenden Kosten trägt die zuständige Dienststelle. Die Kosten der Tätigkeit für den Gesamtrichterrat trägt die Senatorin für Justiz und Verfassung.</p> <p>(2) Für Dienstreisen von Angehörigen der Personalräte werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten gezahlt.</p> <p>(3) Die zuständige Dienststelle sorgt dafür, dass die äußeren Voraussetzungen für den Geschäftsbetrieb des Richterrats geschaffen werden; insbesondere sind dem Richterrat für die Sitzungen und die laufende Geschäftsführung in dem zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal bereitzustellen.</p> <p>(4) Dem Richterrat werden geeignete Plätze für Bekanntmachungen und Aushänge zur</p> |
|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | Verfügung gestellt. Dazu zählt auch die Nutzung der im Gericht gebräuchlichen elektronischen Medien. In dringenden Fällen werden Bekanntmachungen des Richterrats wie dienstliche Mitteilungen bekannt gegeben. |
|  |  | <p><b>§ 23b<br/>Ehrenamt, Schutz vor Benachteiligung, Dienstbefreiung und Freistellung</b></p> <p>§ 39 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.</p>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>§ 24<br/>Aufgabe des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Der Präsidialrat ist vor jeder Ernennung eines Richters oder sonstigen Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter in einem Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes ein solches Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges übertragen werden soll.</p> | <p><b>§ 24<br/>Aufgabe des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Der Präsidialrat hat die Aufgabe, gleichberechtigt mitzubestimmen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Probe,</li> <li>2. der Abordnung oder Versetzung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit,</li> </ol> | <p><b>§ 24 Errichtung und Aufgaben des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat errichtet.</p> <p>(2) Der Präsidialrat hat die Aufgabe, gleichberechtigt mitzubestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei jeder Ernennung einer Richterin oder eines Richters oder sonstigen Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes</li> </ol> |
|--|--|--|

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>(2) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem der Richter verwendet werden soll.</p> | <p>3. der zu veröffentlichenden Stellenausschreibung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nummer 1 und Nummer 2, wenn nicht ein Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet wird.</p> <p>(2) Der Präsidialrat ist zu beteiligen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Zeit, kraft Auftrags, für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes,</li> <li>2. der zu veröffentlichenden Stellenausschreibung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nummer 1, wenn nicht ein Ausschreibungstext auf der Grundlage eingeführter Anforderungsprofile ohne darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen verwendet wird,</li> <li>3. der dauerhaften Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht.</li> </ol> <p>(3) Zuständig ist der Präsidialrat des Gerichtszweiges, in dem das Richteramt zu besetzen ist.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>2. bevor einem Richter in einem Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes ein solches Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweiges übertragen werden soll,</li> <li>3. bei der zu veröffentlichenden Stellenausschreibung zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nummer 1,</li> <li>4. im Fall einer Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) vor der Übertragung eines anderen Richteramtes und vor der Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters,</li> <li>5. vor der Abordnung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit ohne ihre oder seine Zustimmung (§ 37 Abs. 3 DRiG),</li> <li>6. vor der Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder einer Richterin oder eines Richters kraft Auftrags (§§ 22, 23 DRiG).</li> </ol> <p>(3) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 der Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, in der die Richterin oder der Richter verwendet werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 bis 6 der Präsidialrat der Gerichtsbarkeit, bei der die Richterin oder der Richter verwendet wird.</p> |
|--|---|---|

|  |  |                                  |
|--|--|----------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b><br/><b>Errichtung des Präsidialrates</b></p> <p><b>Für jeden Gerichtszweig wird ein Präsidialrat errichtet.</b></p> |  | <p><i>Jetzt: § 24 Abs. 1</i></p> |
| <p><b>§ 26 Zusammensetzung des Präsidialrates (...)</b></p>  |  | <p><i>§ 26 wird § 25</i></p>     |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>§ 27 Wahl der Mitglieder des Präsidialrates</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für die Wahl der von den Richtern unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats gelten § <a href="#">21</a> Abs. <a href="#">1</a> und <a href="#">2</a> und § <a href="#">22</a> entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand für die Wahl zum Präsidialrat von dem Präsidialrat bestellt wird. <sup>2</sup>Eine Richterversammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes findet nicht statt. <sup>3</sup>Deren Befugnis wird im Falle des § <a href="#">22</a> Abs. <a href="#">2</a> Satz 3 von dem Präsidenten des oberen Landesgerichts des betroffenen Gerichtszweiges ausgeübt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind die Richter, die am Wahltage in dem Gerichtszweig, für den der Präsidialrat errichtet wird, beschäftigt sind. <sup>2</sup>Die Präsidenten, die aufsichtsführenden Richter und ihre ständigen Vertreter sind nicht wählbar. <sup>3</sup>Gehört ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist,</p> |  | <p><a href="#">§ 26</a> Wahl der Mitglieder des Präsidialrates</p> <p><b>(1) und (4) bis (5) unverändert</b></p> <p>(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Richter, die am Wahltage in dem Gerichtszweig, für den der Präsidialrat errichtet wird, beschäftigt sind. <i>Die Gerichtsleiter und ihre ständigen Vertreter</i> sind nicht wählbar. Gehört ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er aus ihm aus, sobald</p> |
|--|--|---|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>zur Zeit der Abordnung dem Präsidialrat an, so scheidet er aus ihm aus, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Wahlen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Richterrat statt. <sup>2</sup>Die Wahlvorstände für die Wahl zum Richterrat führen die Wahl zum Präsidialrat im Auftrag des Wahlvorstandes für die Wahl zum Präsidialrat durch.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Präsidenten berufen zur Wahl der von den Präsidien zu wählenden Mitglieder des Präsidialrates die Mitglieder des Präsidiums ein. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Das Präsidium beschließt über das Wahlverfahren. <sup>4</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>(5) Für die Anfechtung der Wahl gilt § 21 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Leiters der Dienststelle der Präsident des oberen Landesgerichts des betroffenen Gerichtszweiges tritt.</p> |  | <p>die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat.</p> <p>(3) Die Wahlen finden gleichzeitig mit den Wahlen zu den Richterräten statt. Die Wahlvorstände für die Wahl zum Richterrat führen die Wahl zum Präsidialrat im Auftrag des Wahlvorstandes für die Wahl zum Präsidialrat durch.</p> |
| <p><b>§ 28 Ausscheiden aus dem Präsidialrat (...)</b><br/> <b>§ 29 Ausschließung (...)</b><br/> <b>§ 30 Vertretung des Vorsitzenden, Ersatzmitglieder (...)</b></p>  |  | <p><i>§ 28 wird § 27</i><br/> <i>§ 29 wird § 28</i><br/> <i>§ 30 wird § 29</i></p>  |
| <p><b>§ 31</b><br/> <b>Einleitung der Beteiligung</b></p>  | <p>§ 31<br/> Einleitung der <b>Mitbestimmung und</b> Beteiligung</p> | <p><b>§ 30</b><br/> <b>Einleitung der Mitbestimmung</b></p>   |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Der für den Gerichtszweig zuständige Senator beantragt die Stellungnahme des Präsidialrates zur persönlichen und fachlichen Eignung des Richters oder sonstigen Bewerbers, den er zur Ernennung (§ 24) vorschlagen will. Dem Antrag sind die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Richters oder sonstigen Bewerbers vorgelegt werden.</p>   | <p><b>Die Senatorin für Justiz und Verfassung beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats zu der beabsichtigten Maßnahme nach § 24. Soweit Ernennungen durch Bewerbungsgespräche vorbereitet werden, kann der Präsidialrat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu diesen Gesprächen entsenden.</b></p>  | <p>(1) In den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 teilt die Senatorin für Justiz und Verfassung die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber mit. Der Präsidialrat erhält zur Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung auf Anforderung den Bericht des Beteiligungsausschusses. Diesem sind die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber beizufügen.</p> <p>(2) Personalakten dürfen dem Präsidialrat nur mit Zustimmung des Richters oder sonstigen Bewerbers vorgelegt werden.</p> <p>(3) In den übrigen Fällen der Mitbestimmung unterrichtet die Senatorin für Justiz und Verfassung den Präsidialrat schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme.</p> |
| <p><b>§ 32 Beschlussfassung des Präsidialrates</b></p>   |   | <p><b>§ 32 wird § 31</b></p>   |
| <p><b>§ 33<br/>Stellungnahme des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Der Präsidialrat gibt binnen vier Wochen, nachdem die Unterlagen über den Bewerber bei seinem Vorsitzenden eingegangen sind, eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers ab. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen. Soweit die Bewerber um das zu besetzende Richteramt durch Stellenausschreibung ermittelt worden sind, kann der Präsidialrat die Bekanntgabe der Namen</p> | <p><b>§ 33<br/>Stellungnahme des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Der Präsidialrat gibt <b>die Stellungnahme nach § 31 gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr Antrag bei dem Vorsitzenden des Präsidialrats eingegangen ist, ab. Die Ernennung darf erst ausgesprochen werden, nachdem der Präsidialrat Stellung genommen hat oder die Frist nach Satz 1 abgelaufen ist.</b></p> | <p><b>§ 32<br/>Stellungnahme des Präsidialrates</b></p> <p>(1) Der Präsidialrat gibt innerhalb von drei Wochen eine schriftlich begründete Stellungnahme ab. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Unterlagen bei dem vorsitzenden Mitglied eingehen.</p> <p>(2) In den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 kann sich der Präsidialrat neben der persönlichen und fachlichen Eignung der vorgeschlagenen Person auch zur persönlichen und fachlichen</p>  |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>und Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der übrigen Bewerber verlangen.</p> <p>(2) Ist der Präsidialrat zu beteiligen, so darf ein Richter erst ernannt werden, nachdem der Präsidialrat Stellung genommen hat oder die Frist des Absatzes 1 verstrichen ist.</p> | <p>(2) Spricht sich der Präsidialrat gegen die beabsichtigte Maßnahme aus, so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der Senatorin für Justiz und Verfassung mündlich zu erörtern. Führt die Erörterung zu keiner Einigung, so ist im Falle des § 24 Absatz 1 das Einigungsverfahren durchzuführen. Hierfür gelten §§ 60 und 61 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> | <p>Eignung der anderen Bewerber äußern und im Rahmen der Bewerbungen einen Gegenvorschlag machen. Die Stellungnahmen sind zu den Personalakten zu nehmen, bei einer erfolglosen Bewerbung jedoch nur, wenn der Bewerber es beantragt.</p>   |
|   |   | <p><b>§ 32a Verfahren bei abweichender Stellungnahme des Präsidialrats</b></p> <p>(1) Spricht sich der Präsidialrat in seiner Stellungnahme gegen die beabsichtigte Maßnahme aus, so ist die Angelegenheit zwischen dem Präsidialrat und der Senatorin für Justiz und Verfassung mit dem Ziel einer Einigung mündlich zu erörtern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Führt die Erörterung nicht zu einer Einigung, so gelten die §§ 59 bis 61 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> |
|   |   | <p><b>§ 33 Beteiligungsausschüsse</b></p> <p>(1) Für die Bewerbervorauswahl zur Vorbereitung der Entscheidungen zur Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern als RichterIn bzw. Richter auf Probe sowie für die Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 werden für die</p>   |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

---

|  |  |   |
|--|--|---|
|  |  | <p>jeweiligen Geschäftsbereiche Beteiligungsausschüsse gebildet. Den Beteiligungsausschüssen gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts des jeweiligen Geschäftsbereichs, die oder der jeweils den Vorsitz innehat,</li><li>b) die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle, bei der die Stelle zu besetzen ist, im Falle der Einstellung von Richtern für die ordentliche Gerichtsbarkeit ein von den Leitern der Amtsgerichte und des Landgerichts bestimmte Leitungsperson eines dieser Gerichte,</li><li>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung,</li><li>d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialrats der betroffenen Gerichtsbarkeit,</li><li>e) die zuständige Frauenbeauftragte,</li><li>f) die zuständige Schwerbehindertenvertretung im Falle der Bewerbung von Schwerbehinderten</li><li>g) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber im Falle</li></ul> |
|--|--|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  |   | <p>der Einstellung von Richtern für die Arbeitsgerichtsbarkeit mit beratender Stimme.</p> <p>(3) Nach einer Vorauswahl führt der Beteiligungsausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung Vorstellungsgespräche mit den in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerbern. Anschließend trifft der Beteiligungsausschuss nach Beratung und Abstimmung eine Auswahlentscheidung. Die oder der Ausschussvorsitzende übermittelt der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses den begründeten Auswahlvorschlag und eine Begründung darüber, warum angehörte Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht zur Ernennung vorgeschlagen werden</p> |
| <p><b>§ 34</b><br/><b>Beteiligung des zuständigen Senators</b></p> <p>Der für den Gerichtszweig zuständige Senator kann gegenüber dem Präsidialrat zur persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers Stellung nehmen und zu diesem Zweck an Sitzungen des Präsidialrates teilnehmen oder in diese einen Vertreter entsenden. An der weiteren Beratung und der Abstimmung im Präsidialrat kann der Senator oder sein Vertreter jedoch nicht teilnehmen.</p> | <p><b>§ 34</b><br/><b>Beteiligung der zuständigen Senatorin</b></p> <p>Die Senatorin für Justiz und Verfassung kann zur Erläuterung der beabsichtigten Ernennung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Sitzungen des Präsidialrats entsenden. An der weiteren Beratung und der Abstimmung im Präsidialrat nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht teil.</p> | <p><b>§ 34</b><br/><b>Beteiligung der zuständigen Senatorin</b></p> <p>Die Senatorin für Justiz und Verfassung kann zur Erläuterung der beabsichtigten Ernennung eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Sitzungen des Präsidialrats entsenden. An der weiteren Beratung und der Abstimmung im Präsidialrat nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht teil.</p>  |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>§ 39a Spitzenorganisationen der Vereinigungen der Richterinnen und Richter</b></p> <p>(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen über die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter zu beteiligen.</p> <p>(2) Die Spitzenorganisationen nehmen bei Fragen der Rechtsstellung der Richterinnen und Richter an den Gesprächen nach § 93 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes teil.</p> <p>(3) § 93 Absatz 3 Satz 1, 2, 4 und 5 und Absatz 4 des Bremischen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung</p> |  | <p><b>§ 39a Spitzenorganisationen der Vereinigungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte</b></p> <p>(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffende Regelungen sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter, und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande Bremen zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist eine sachgerechte Einigung.</p> <p>(2) Die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche die Richterinnen und Richter, und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte betreffende Fragen zusammen. Die Spitzenorganisationen nehmen an den Gesprächen nach § 93 Absatz 2 des Bremischen Beamtengesetzes teil.</p> <p>(3) unverändert</p> |
|---|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p><b>§ 41<br/>Zuständigkeit des Dienstgerichts</b></p> | <p><b>§ 41<br/>Zuständigkeit des Dienstgerichts</b></p> |  |
|---|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Das Dienstgericht entscheidet</p> <p>1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,<br/> 2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> 3. bei Richtern auf Lebenszeit über die<br/> a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und über eine begrenzte Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes);<br/> 4. bei Anfechtung<br/> a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),<br/> b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,<br/> c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,</p> | <p><b>Das Dienstgericht entscheidet</b></p> <p><b>1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand,</b><br/> <b>2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>3. bei Richtern auf Lebenszeit über die</b><br/> <b>a) Nichtigkeit einer Ernennung (§ 18 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>b) Rücknahme einer Ernennung (§ 19 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>c) Entlassung (§ 21 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und über eine begrenzte Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 des Deutschen Richtergesetzes);</b><br/> <b>4. bei Anfechtung</b><br/> <b>a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 des Deutschen Richtergesetzes),</b><br/> <b>b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes,</b><br/> <b>c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen o-</b></p> |  |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),<br/>e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes.<br/>f) einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach den §§ 3a bis 3d.</p> | <p><b>der die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,<br/>d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit (§ 42 des Deutschen Richtergesetzes),<br/>e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes.<br/>f) einer Verfügung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Absatz 4 sowie über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach §§ 3a bis 3f.</b></p> |  |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 44</b><br/><b>Verbot der Amtsausübung</b></p> <p>Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach Artikel 138 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eingeleitet ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 44</b><br/><b>Ausschluss und Verbot der Amtsausübung</b></p> <p>(1) Für den Ausschluss eines Mitglieds des Richterdienstgerichts von der Amtsausübung gelten § 47 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bremischen Disziplinargesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Ein Mitglied eines Richterdienstgerichts, dem die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig gerichtlich untersagt ist, kann während der Dauer der vorläufigen Untersagung sein Amt als Mitglied des Richterdienstgerichts nicht ausüben.</p>                             | <p><i>Siehe die Anmerkungen in der Stellungnahme</i></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 45</b><br/><b>Erlöschen des Amtes</b></p> <p>Das Amt des Mitgliedes eines Richterdienstgerichts erlischt, wenn der Richter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße verhängt wird oder</li> <li>2. aus dem richterlichen Hauptamt ausscheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 45</b><br/><b>Erlöschen und Ruhen des Amtes</b></p> <p>(1) Das Amt eines Mitglieds des Richterdienstgerichts erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Voraussetzung für die Berufung in dieses Amt wegfällt,</li> <li>2. das Mitglied aus dem richterlichen Hauptamt ausscheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat,</li> <li>3. gegen das Mitglied eine Freiheitsstrafe oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße rechtskräftig verhängt worden ist oder</li> </ol> |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>4. das Mitglied nach § 32 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes seines Amtes enthoben wird.</p> <p>(2) Das Amt eines Mitglieds des Richterdienstgerichts ruht, solange das Mitglied an eine Behörde oder an eine andere Stelle als ein Gericht des Landes abgeordnet ist. Das gleiche gilt, solange das Mitglied Aufgaben der Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter wahrnimmt.</p>   | <p><i>Siehe die Anmerkungen in der Stellungnahme</i></p> |
| <p><b>§ 57</b><br/><b>Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit</b></p> <p>(1) Beantragt ein Richter auf Lebenszeit schriftlich, ihn wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Die Behörde, die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet, ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p> <p>(2) Hält der unmittelbare Dienstvorgesetzte einen Richter auf Lebenszeit für dienstunfähig</p> | <p><b>§ 57</b><br/><b>Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Einbehaltung von Dienstbezügen</b></p> <p>(1) Beantragt eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit schriftlich die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder stimmt sie oder er einer solchen Versetzung in den Ruhestand schriftlich zu, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, die Richterin oder den Richter nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd dienstunfähig zu halten. Die oberste Dienstbehörde ist bei ihrer Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.</p> |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>und stellt dieser keinen Antrag nach Absatz 1 oder stimmt er seiner Versetzung in den Ruhestand nicht schriftlich zu, so ist dem Richter oder seinem Vertreter bekanntzugeben, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.</p> <p>(3) Stimmt der Richter oder sein Vertreter der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Richter oder seinem Vertreter bekanntzugeben.</p> <p>(4) Hält die oberste Dienstbehörde den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, so ist der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. Weist das Gericht den Antrag zurück, so ist nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.</p> | <p>(2) Hält die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte eine Richterin oder einen Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit für dienstunfähig und stellt sie oder er keinen Antrag nach Absatz 1 oder stimmt sie oder er der Versetzung in den Ruhestand nicht schriftlich zu, so ist der Richterin oder dem Richter oder der zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person bekanntzugeben, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.</p> <p>(3) Stimmt die Richterin oder der Richter oder die zu ihrer oder seiner Vertretung befugte Person der Versetzung in den Ruhestand nicht innerhalb eines Monats schriftlich zu, so ordnet die oberste Dienstbehörde die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist der Richterin oder dem Richter oder der zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person bekanntzugeben.</p> <p>(4) Hält die oberste Dienstbehörde die Richterin oder den Richter nach dem Ergebnis der Ermittlungen für dienstunfähig, so beantragt sie bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen. Gibt das Gericht dem Antrag rechtskräftig statt, so ist die Richterin oder der Richter in den Ruhestand zu versetzen, und zwar mit dem Ende des Monats, in dem ihr oder ihm oder der zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person</p> |  |
|--|--|--|

|                                      |   |  |
|--------------------------------------|---|--|
|                                      | <p>die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. Weist das Gericht den Antrag rechtskräftig zurück, so ist das Verfahren einzustellen. Die Einstellungsverfügung ist der Richterin oder dem Richter oder der zu ihrer oder seiner Vertretung befugten Person bekanntzugeben.</p> <p>(5) Mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag nach Absatz 4 Satz 1 gestellt worden ist, wird der Teil der Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Wird die Richterin oder der Richter in den Ruhestand versetzt, werden die einbehaltenen Dienstbezüge nicht nachgezahlt. Wird das Verfahren nach Absatz 4 Satz 3 eingestellt, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.</p> <p>(6) Ist eine Richterin zugleich Beamtin oder ein Richter zugleich Beamter, so gelten für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden und Dienstvorgesetzten, die Vorschriften für das Richteramt.</p> <p>(7) Für die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Anträge müssen den Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit bezeichnen.</p> | <p><b>Zu Abs. 5: Die Neuerung wird in dieser Form abgelehnt!</b><br/>(siehe im Einzelnen unsere Stellungnahme)</p> |
| <p><b>§ 58<br/>Urteilsformel</b></p> | <p><b>§ 58<br/>Urteilsformel</b></p>  |  |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(1) In dem Falle des § 41 Nr. 2 erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(2) In dem Falle des § 41 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(3) In den Fällen des § 41 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(4) In den Fällen des § 41 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(5) In dem Falle des § 41 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.</p> | <p>(1) In dem Falle des § 41 Nr. 2 erklärt das Gericht eine der in § 31 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(2) In dem Falle des § 41 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(3) In den Fällen des § 41 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(4) In den Fällen des § 41 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(5) In dem Falle des § 41 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.</p> <p>(6) In den Fällen des § 41 Nr. 4 Buchstabe f verpflichtet das Gericht die zuständige Behörde, dem Antrag ganz oder teilweise stattzugeben oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über den Antrag erneut zu entscheiden, oder es lehnt den Antrag ab.</p> |  |
| <p><b>§ 64 Altersgrenze</b></p> <p>§ 3 gilt für Staatsanwälte entsprechend.</p>  | <p><b>§ 64</b></p> <p>Altersgrenze, <b>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung</b><br/> <b>von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten</b></p>  |  |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | Die §§ 3 bis 3f gelten für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend. |  |
| <p><b>§ 66 Überleitungsvorschrift für Gerichtsassessoren</b></p> <p>Ein Gerichtsassessor, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einer Behörde der Justizverwaltung verwendet wird, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen nach § 12 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes rechnen von der Einstellung ab.</p> | aufgehoben   |  |
| <p><b>§ 67 Beginn der Beteiligung der Richtervertretungen</b></p> <p>(1) Die erste Wahlperiode der Richtervertretungen beginnt am 1. April 1965. Bis dahin unterbleibt eine Beteiligung von Richtervertretungen an den in § 19 genannten Angelegenheiten.</p>   | aufgehoben   |  |
| <p><b>§ 70 Überleitung von Gerichtsverfahren</b></p> <p>Verfahren, für die nach diesem Gesetz die Richterdienstgerichte zuständig sind, gehen in der Lage, in der sie sich bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, auf das Dienstgericht oder, wenn sie in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz anhängig sind, auf den Dienstgerichtshof über.</p>   | aufgehoben   |  |
| <p><b>§ 71 Laufende Fristen</b></p>   | aufgehoben   |  |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>Läuft bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist für eine Klage, ein Rechtsmittel oder eine sonstige Handlung, die dem Gericht gegenüber wahrzunehmen ist, so gilt diese Handlung, wenn sie gegenüber dem bisher zuständigen Gericht wahrgenommen wird, als gegenüber dem nach diesem Gesetz zuständigen Gericht vorgenommen.</p>   |   |  |
| <p><b>§ 77 Ausführungsverordnungen</b></p> <p>Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Er erläßt insbesondere Vorschriften über die Dauer, Einteilung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen des § 5 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie über die Errichtung von Prüfungsämtern, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und über das Prüfungsverfahren.</p> | <p><b>§ 77 Ausführungsverordnungen</b></p> <p>Der Senat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> |  |
| <p><b>§ 78 Übergangsregelung bis zum Erlaß einer Justizausbildungsordnung</b></p> <p>(1) Mit dem Bestehen der Großen Juristischen Staatsprüfung erwirbt der Gerichtsreferendar die Befähigung zum Richteramt. Er ist befugt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen. Mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird, scheidet er aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem Beamtenverhältnis aus.</p>   | <p>aufgehoben</p>   |  |

Vergleich Bremisches Richtergesetzes – linke Spalte: aktuelle Fassung, mittlere Spalte: Entwurf des Justizressorts, rechte Spalte: Vorschläge des Bremischen Richterbundes

---

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>(2) Ein Gerichtsreferendar, der die Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat oder dem die Wiederholung nicht gestattet ist, scheidet mit Ablauf des Tages, an dem ihm dieses bekanntgegeben wird, aus dem Vorbereitungsdienst und aus dem Beamtenverhältnis aus.</p> |  |  |
|--|--|--|